

Änderung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung)

Bei einem Treffen am 14. Dezember 2014 in Vught haben die Agrarminister Deutschlands, der Niederlande und Dänemarks eine gemeinsame Erklärung zum Tierschutz unterzeichnet. In der Erklärung unterstrichen die drei Länder, dass bei einigen der derzeitigen EU-Bestimmungen Anpassungsbedarf im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse besteht, und forderten die Europäische Kommission auf, einen aktualisierten, umfassenden, klaren und einfachen Regelungsrahmen vorzuschlagen, der außerdem eine bessere Durchsetzung ermöglichen würde.

Es ist dringend erforderlich, die Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (nachfolgend „die Richtlinie“) zu überarbeiten. Bei dieser Richtlinie handelt es sich um eine kodifizierte Fassung der Richtlinie 91/630/EWG des Rates, die letztmals im Jahr 2001 geändert wurde. Seit 2001 liegen neue wissenschaftliche Nachweise, praktische Erfahrungen, neue Produktionssysteme und ein verändertes Verbraucherbewusstsein nahe, dass bei einer Reihe von Bestimmungen Anpassungsbedarf im Hinblick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse, technische Innovationen und sozio-ökonomische Entwicklungen besteht. Artikel 7 der Richtlinie sieht für eine Reihe von Themen wissenschaftliche Berichte und mögliche zukünftige Änderungen vor; unter anderem in Bezug auf:

- ✓ Systeme der Schweineproduktion, bei denen sich die Notwendigkeit der chirurgischen Kastration reduzieren lässt,
- ✓ die Auswirkungen der Besatzdichte, einschließlich der Gruppengröße,
- ✓ die Auswirkungen der Gestaltung der Buchten und der unterschiedlichen Arten von Böden auf das Wohlergehen und insbesondere die Gesundheit von Schweinen,
- ✓ die mit Schwanzbeißen verbundenen Risikofaktoren und Empfehlungen zur Verringerung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens,
- ✓ Weiterentwicklungen von Gruppenhaltungssystemen für trächtige Sauen,
- ✓ Weiterentwicklungen von Laufstallsystemen für Sauen im Deckzentrum.

Diese Themen sind noch immer relevant, und die EFSA hat eine Reihe wissenschaftlicher Gutachten zum Wohlergehen von Schweinen veröffentlicht¹, welche die weitere Forschung auf dem Gebiet der artgerechten Schweinehaltung berücksichtigen.

¹ 1) Welfare aspects of the castration of piglets [Tierschutzaspekte der Kastration von Ferkeln], 2004

2) Welfare of weaners and rearing pigs: effect of different space allowances and floor types [Wohlbefinden von Absatzferkeln und Mastschweinen: Auswirkungen verschiedener Platzangebote und Bodenarten], 2005

3) Animal health and welfare in fattening pigs in relation to housing and husbandry [Gesundheit und Wohlbefinden von Mastschweinen im Zusammenhang mit Aufstallungssystemen und Haltungspraktiken], 2007

Einige andere Aspekte wie ungünstiges Stallklima, Nahrungsmangel, Anzahl der Tränken, Konkurrenz um Ressourcen und genetische Veranlagung gelten ebenfalls als Risikofaktoren für das Schwanzbeißen. Diesen Risikofaktoren und den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen ihnen scheint jedoch besser in Leitlinien Rechnung getragen zu werden als in Rechtsvorschriften.

In Anbetracht dessen fordern die Regierungen Deutschlands, der Niederlande und Dänemarks die Europäische Kommission eindringlich auf, eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften für Schweine in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Die nachfolgenden Punkte 1–4 enthalten den Hintergrund und die Empfehlungen für diejenigen Aspekte, die am dringendsten aktualisiert werden müssen.

1. Reduzierung der Anzahl schwanzkupierter Schweine

Gemäß dem Bericht, der hinter dem **wissenschaftlichen Gutachten** der EFSA **zu den Risiken in Verbindung mit dem Schwanzbeißen** steht (EFSA Journal **2007, 611, 1-13**), lässt sich die Wirksamkeit des Schwanzkupierens zur Verringerung der Häufigkeit des Schwanzbeißen sehr schwer einschätzen, da sie vom Ausmaß des Schwanzbeißen bei nicht kupierten Schweinen als Kontrollgruppe abhängt. In der Tat ist das Schwanzkupieren in den gegenwärtigen intensiven Schweinehaltungssystemen umso wirksamer, da umgebungsbedingte und möglicherweise auch genetische Risikofaktoren für das Schwanzbeißen vorherrschen. Unter den gängigen Rahmenbedingungen der intensiven Tierhaltung reduziert das Schwanzkupieren zwar die Häufigkeit des Schwanzbeißen, kann aber das Problem nicht vollständig eliminieren, wenn die ungünstigen Bedingungen anhalten, was selbst ein Tierschutzproblem darstellt.

Trotz der Tatsache, dass das Schwanzkupieren die Häufigkeit des Schwanzbeißen unter den gängigen Rahmenbedingungen der intensiven Tierhaltung reduziert, ist das Schwanzkupieren nicht wünschenswert, da es gemäß dem Gutachten der EFSA wahrscheinlich schmerzhaft ist, sowohl kurzfristig als auch möglicherweise langfristig infolge von Neurombildung. Darüber hinaus behebt es nicht die Frustration der Schweine, die durch ungünstige Bedingungen hervorgerufen wird.

-
- 4) Animal health and welfare aspects of different housing and husbandry systems for adult breeding boars, pregnant, farrowing sows and unweaned piglets [Tiergesundheits- und Tierschutzaspekte unterschiedlicher Aufstellungs- und Haltungssysteme für ausgewachsene Zuchteber, trächtige und säugende Sauen und nicht abgesetzte Ferkel], 2007
 - 5) The risk associated with tail biting and possible means to reduce the need for tail docking considering the different housing and husbandry systems [Risiken in Verbindung mit dem Schwanzbeißen und mögliche Wege zur Reduzierung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens unter Berücksichtigung verschiedener Aufstellungs- und Haltungssysteme], 2007
 - 6) The use of animal-based measures to assess welfare in pigs [Anwendung tierbezogener Kriterien zur Beurteilung des Wohlbefindens von Schweinen], 2012
 - 7) A multifactorial approach on the use of animal and non-animal-based measures to assess welfare in pigs [Multifaktorieller Ansatz hinsichtlich der Anwendung tierbezogener und nicht-tierbezogener Kriterien zur Beurteilung des Wohlbefindens von Schweinen], 2014
 - 8) Assessment of documentation provided on the use of rubber slats in the flooring area of pig holdings [Beurteilung der vorgelegten Dokumentation hinsichtlich des Nutzens von gummierten Spaltenböden als Bodenausführung in Schweinehaltungsbetrieben], 2014

Absatz 8 von Anhang 1 der Richtlinie 2008/120/EG des Rates verbietet routinemäßige chirurgische Eingriffe bei Schweinen:

„...Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren oder Schwänzen anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.“

Der Absatz legt jedoch auch fest, dass: 1) Nachweise dafür vorliegen müssen, dass Verletzungen an den Schwänzen anderer Schweine aufgetreten sind, und 2) vor dem Eingriff des Schwanzkupierens andere Maßnahmen getroffen werden müssen.

Schwanzbeißen gilt als anomales Verhalten. Das Bedürfnis, Erkundungs- und Futtersuchverhalten auszuüben, wird als wesentliche Grundmotivation hierfür angesehen. Das Schwanzbeißen wird mit einer Vielzahl pathologischer Veränderungen in Verbindung gebracht, die von spinalen Abszessen bis hin zu Pyämien in verschiedenen Körperteilen reichen. Diese Veränderungen können zu einer geringeren Wachstumsrate oder in schwereren Fällen zur Verwerfung des Schlachtkörpers führen. Daher hat das Schwanzbeißen auch negative wirtschaftliche Auswirkungen.

Das Auftreten des Schwanzbeißens hat multifaktorielle Ursachen; es gibt jedoch einige Hinweise darauf, dass das Fehlen von Stroh und eine zu hohe Besatzdichte eine größere Rolle spielen als viele der anderen bekannten Faktoren. Gemäß dem Bericht, der hinter dem **wissenschaftlichen Gutachten** der EFSA **zu den Risiken in Verbindung mit dem Schwanzbeißen** steht (EFSA Journal **2007, 611, 1-13**), stellt die Haltung von Schweinen in Systemen ohne Stroheinstreu ein bedeutendes Risikopotential für das Schwanzbeißen dar. In dem Bericht wird darüber hinaus die Besatzdichte zusammen mit einem Mangel an Beschäftigungsmaterial und der Haltung auf Vollspaltenböden als signifikantes Risiko für das Schwanzbeißen genannt.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass verschiedene Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Notwendigkeit des Schwanzkupierens zu reduzieren. Dies würde zumindest bedeuten, dass Initiativen im Hinblick auf Beschäftigungsmaterial, Platzangebot und Bodengestaltung ergriffen werden sollten. Darüber hinaus muss die Verantwortung für die Haltung kupierter Schweine in der gesamten Produktionskette überdacht werden. Die Produktionskette umfasst den Ferkelerzeuger, den Halter von Absatzferkeln und den Halter von Mastschweinen.

1.1 Überarbeitung hinsichtlich der Bedingungen, unter denen das Schwanzkupieren zulässig ist

Das Schwanzkupieren wird bei neugeborenen Ferkeln durchgeführt, wohingegen das Schwanzbeißen üblicherweise in den Aufzucht- und Mastbetrieben stattfindet. Oft wird das Schwanzkupieren jedoch ohne Kenntnis und Nachweis der zwingenden Notwendigkeit in den Aufzucht- und Mastbetrieben durchgeführt. Daher, sowie in Anbetracht des zuvor Genannten, bedürfen

die derzeitigen Bestimmungen hinsichtlich des Schwanzkupierens einer Überarbeitung, wozu u. a. gehört, dass die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor das Schwanzkupieren zulässig ist, auch für die Haltung kupierter Schweine gelten müssen. Des Weiteren ist eine Bestimmung erforderlich, in der festgelegt wird, dass der Empfänger kupierter Absatzferkel oder Mastschweine/Zuchtläufer nachweisen muss:

- dass das Risiko des Schwanzbeißen trotz der Ergreifung von Maßnahmen, die auf eine Minimierung dieses Risikos abzielen, noch immer gegeben ist und
- dass er die rechtlichen Anforderungen an die Haltung kupierter Schweine erfüllt.

Es erscheint unvermeidbar, die derzeitigen Bestimmungen zu verschärfen und zu präzisieren, um die Einbeziehung und Verantwortung der gesamten Produktionskette zu verbessern.

Diese Forderung, keine kupierten Saugferkel, Absatzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer zu halten – es sei denn, die Notwendigkeit kann nachgewiesen werden, da Schwanzbeißen auch bei optimiertem Platzangebot, Zugang zu Beschäftigungsmaterial etc. auftreten kann – sollte für alle Mitgliedstaaten gelten. Die Kommission wird daher eindringlich aufgefordert, die Rechtsvorschriften derart abzuändern, dass dies Berücksichtigung findet.

1.2 Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial

Schweine untersuchen ihre Umgebung und beschäftigen sich mit Gegenständen. Dies hat verschiedene Gründe, die zum Teil von der physiologischen Situation der Tiere abhängen: Suche nach Liegematerial oder einem geeigneten Liegeplatz, Neugier in Bezug auf das Lebensumfeld und Futtersuche. Das Futtersuchverhalten ist geprägt durch eine Kombination aus Wühlen und Beißen, wodurch der Wert des Futters anhand des Geruchs und des Geschmacks geprüft wird.

Die rechtlichen Anforderungen, die für alle Kategorien von Schweinen gelten, sind in Absatz 4 von Anhang 1 der Richtlinie festgelegt:

„...müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.“

Bei Schweinen, die ihrem Erkundungs- und Untersuchungstrieb nicht nachgehen können, kann es zu Frustrationen und zur Umleitung ihres Verhaltens auf die Körperteile ihrer Buchtgenossen, z. B. deren Schwänze, kommen.

Die wichtige Arbeit, die die Kommission mit der Vorbereitung eines Leitlinienentwurfs zur Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial für Schweine und eines Leitlinienentwurfs zu den Risiken des Schwanzbeißen bei Schweinen und der Vermeidung des Schwanzkupierens geleistet hat, wird sehr geschätzt. Diese Leitlinien wurden zum besseren Verständnis der durch die Verordnung festgelegten rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Schweine erstellt.

Das Vorhandensein einer ausreichenden Menge von Materialien, die sich zur Untersuchung und Bearbeitung eignen, ist sehr wichtig, z. B. um die Notwendigkeit des Schwanzkupierens zu vermeiden, aber auch, um das elementarste Grundbedürfnis des tierischen Verhaltens zu befriedigen. Daher besteht der erste Schritt hin zu einem einheitlichen Verständnis in Bezug auf die Bedeutung der Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial und der Vermeidung des Schwanzkupierens in der EU darin, dass die Kommission die oben genannten Leitlinienentwürfe verabschiedet. Die Leitlinien zu den Risiken des Schwanzbeißen sollten jedoch mit den Empfehlungen für Ferkel aktualisiert werden, die aus dem EFSA-Gutachten von 2014 bezüglich eines multifaktoriellen Ansatzes hervorgehen. Des Weiteren sollte ein Instrumentarium hinzugefügt werden, in dem die praktischen Maßnahmen, die im Falle des Auftretens von Schwanzbeißen ergriffen werden können, zusammengestellt sind.

1.3 Platzangebot

Im EFSA-Gutachten von 2014 bezüglich eines multifaktoriellen Ansatzes wird eine hohe Besatzdichte als Risikofaktor für das Schwanzbeißen bei Absatzferkeln und Mastschweinen / Zuchtläufern genannt. In den Schlussfolgerungen aus der Risikobewertung im EFSA-Gutachten von 2007 zu den Risiken in Verbindung mit dem Schwanzbeißen wird aufgeführt, dass die Besatzdichte zusammen mit einem Mangel an Beschäftigungsmaterial und der Haltung auf Vollspaltenböden ein signifikantes Risiko für das Schwanzbeißen darstellt. Aus den Schlussfolgerungen dieses Gutachtens geht auch hervor, dass historische Studien und Feldstudien sowie die Erfahrungen der Branche darauf hindeuten, dass eine erhöhte Besatzdichte das Risiko des Schwanzbeißen verstärken kann. Diese Erfahrung spiegelt sich auch in den Bedingungen wider, die für die Erzeugung unter Tierschutzlabeln aufgestellt werden, bei denen das Kupieren verboten ist. Bei solchen Systemen mit Tierschutzkennzeichnung ist üblicherweise vorgeschrieben, dass Absatzferkeln und Mastschweinen / Zuchtläufern ca. 30 % mehr Platz im Vergleich zu den EU-Vorgaben zur Verfügung stehen muss.

Das EFSA-Gutachten kommt außerdem zu dem Schluss, dass die Haltung von Schweinen in Systemen mit Böden ohne Stroheinstreu ein bedeutendes Risikopotenzial darstellt. Da es in einer großen Anzahl von Mitgliedstaaten Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes von Stroheinstreu gibt, erscheint es angebracht, den Einsatz von Stroheinstreu unberücksichtigt zu lassen, wenn zumindest das Platzangebot überdacht und angepasst wird.

Wir fordern die Kommission daher eindringlich auf, ein größeres Mindestplatzangebot als derzeit in der Richtlinie vorgesehen in Erwägung zu ziehen, es sei denn, die Schweine können so gehalten werden, dass es nicht nötig ist, zur Vermeidung des Schwanzbeißen auf das Kupieren der Schwänze zurückzugreifen.

1.4 Bodengestaltung

Die Art der Bodenfläche in den Haltungseinrichtungen für Schweine ist sowohl für den Liegekomfort der Tiere als auch für das Risiko von Bein- und Klauenverletzungen und hinsichtlich der Möglichkeit, den Schweinen Zugang zu Stroh oder Ähnlichem zu bieten, von Bedeutung und hat darüber hinaus Einfluss auf das Risiko des Schwanzbeißen.

Gemäß dem wissenschaftlichen Bericht, der die Grundlage für das EFSA-Gutachten von 2007 zu den Risiken in Verbindung mit dem Schwanzbeißen bildet, geht aus den meisten Studien

hervor, dass die Haltung von Schweinen auf Spaltenböden ohne Einstreu die Vorkommenshäufigkeit des Schwanzbeißen (bei kupierten Schweinen) erhöht, und in ihrem Gutachten kommt die EFSA zu dem Schluss, dass die Haltung von Schweinen in Systemen mit Böden ohne Stroheinstreu ein bedeutendes Risiko für das Schwanzbeißen darstellt und dass bei einstreulosen Systemen ein größerer Spaltenbodenanteil ein zusätzliches Risiko birgt.

Dies zeigt, dass Teilspaltenböden unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes gegenüber Vollspaltenböden vorzuziehen sind. Daher sollte über die Schaffung von Anreizen zur Ausweitung des Einsatzes von Teilspaltenböden nachgedacht werden.

Haltungssysteme für Schweine mit Spaltenböden können auch als Teilspaltenböden ausgeführt werden, bei denen ein Teil der Bodenfläche planbefestigt oder drainiert ist. Der Vorteil eines solchen Systems besteht in der Möglichkeit, Stroh entweder als Einstreu oder als Beschäftigungsmaterial verwenden zu können. Wenn Schweinen die entsprechenden Möglichkeiten gegeben werden, nutzen sie getrennte Bereiche zum Ruhen und zum Koten. Buchten, in denen ein Teil der Bodenfläche planbefestigt oder drainiert ist, verfügen üblicherweise im Kotbereich über Spaltenboden, um dieses Verhalten auszunutzen. Wenn den Schweinen in einer solchen Bucht Stroh oder Ähnliches angeboten wird, muss die Spaltenweite einen ausreichenden Durchlass des Dungs und einer Dung-Stroh-Mischung ermöglichen. Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass die in der Richtlinie vorgegebenen Maße für die Spaltenweite diesen Durchlass nicht in ausreichender Weise gewährleisten. Dies führt zu verstopften Öffnungen und beeinträchtigt daher die Hygiene in der Bucht. Darüber hinaus mindert es die Bereitschaft der Landwirte, Stroh in die Buchten zu geben.

Auch wenn andere Beschäftigungsmaterialien gute Dienste leisten können, ist der Einsatz von Stroh gemäß den Gutachten der EFSA höchst wünschenswert. Die Maße für die Spaltenweiten sollten daher in der Richtlinie entsprechend angepasst werden.

2. Verringerung der Notwendigkeit der chirurgischen Kastration

Im EFSA-Gutachten von 2004 zu Tierschutzaspekten der Kastration von Ferkeln wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Kastration unabhängig vom chirurgischen Verfahren schmerzhaft ist. Während des Eingriffs und in den ersten Stunden danach sind zahlreiche physiologische Reaktionen und Verhaltensreaktionen zu beobachten, die auf Schmerzen hindeuten; diese lassen jedoch später nach. Einige Verhaltensänderungen halten mehrere Tage lang an, was darauf hindeutet, dass die Tiere unter Langzeitschmerzen leiden.

Dieses Tierschutzproblem wurde erkannt und führte zur Ausarbeitung der Europäischen Erklärung über Alternativen zur chirurgischen Kastration von Schweinen. Die Erklärung wurde 2010 zur Unterzeichnung aufgelegt und bezweckt, die chirurgische Kastration bis zum Jahr 2018 zu beenden. Dies ist eine wichtige Initiative auf dem Weg zur Verwirklichung des Ziels, die chirurgische Kastration von Ferkeln abzuschaffen. Es gibt allerdings einige Hindernisse. Eines ist die Tatsache, dass nur Akteure weniger Mitgliedstaaten die Erklärung unterzeichnet haben. Ein anderes ist die Tatsache, dass eine Expertengruppe, die von den Unterzeichnern zur Verwirklichung der erforderlichen Maßnahmen für die Unterstützung des Zieles der Erklärung eingerichtet wurde, berichtet hat, dass trotz Ablauf der Hälfte des Zeitraums von 2010 bis 2018 das Ziel

der Abschaffung der Kastration noch nicht einmal zur Hälfte erreicht wurde. Einige Unternehmen stehen vor komplexen Marktbarrieren im Zusammenhang mit institutionellen, organisatorischen und soziokulturellen Aspekten. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Forschungsaktivitäten zur Findung allgemein anerkannter Methoden für die Feststellung von Ebergeruch noch nicht weit genug fortgeschritten.

Die Unterstützung, die die Erklärung von der Kommission erfährt, wird sehr geschätzt. Die geringe Zahl der Erklärungsunterzeichner stellt jedoch ein großes Hemmnis dar, und wir fordern die Kommission daher eindringlich auf, ihre Aktivitäten fortzusetzen, die mehr Interessenverbände zur Unterzeichnung der Erklärung motivieren könnten.

Da es so aussieht, dass auch 2018 noch immer Markthemmnisse bestehen können, und da bei bestimmten Erzeugungsarten die Kastration möglicherweise auch nach 2018 noch fortgeführt werden muss, fordern wir die Kommission eindringlich auf, die Einführung einer Rechtsbestimmung hinsichtlich des verpflichtenden Einsatzes von Betäubungsmitteln und länger wirkenden Schmerzmitteln als Bedingung für die chirurgische Kastration bis spätestens 2018 in Erwägung zu ziehen.

3. Gruppenhaltungssysteme für alle trächtigen Sauen und Jungsauen sowie für Sauen und Jungsauen im Deckzentrum

Die Richtlinie schreibt vor, dass trächtige Sauen und Jungsauen für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten sind. Die Einführung dieser Bestimmung war ein bedeutender Schritt hin zu einem verbesserten Tierschutz für trächtige Sauen und Jungsauen.

Aus dem EFSA-Gutachten von 2007 zu Tiergesundheits- und Tierschutzaspekten unterschiedlicher Aufstellungs- und Haltungssysteme, beispielsweise für trächtige Sauen, geht jedoch hervor, dass die Haltung von Sauen in Einzelbuchten während des Zeitraums vom Absetzen der Ferkel bis vier Wochen nach der Belegung die Bewegungsfreiheit der Sauen stark einschränkt und Stress verursacht. Darüber hinaus verwehrt dies den Sauen die freie Bewegung und soziale Interaktion während eines Zeitraums des Reproduktionszyklus, in dem sie dazu stark motiviert sind.

Praktische Erfahrungen haben nun gezeigt, dass die Gruppenhaltung von Sauen nach dem Absetzen der Ferkel und von Jungsauen nach der Einnistung in das Deckzentrum ohne Probleme in Bezug auf das Wohlergehen und ohne Beeinträchtigung der Wurfgröße möglich ist. Es kann unter Umständen nötig sein, einige Sauen für wenige Tage während der Rausche zu isolieren, wenn zu erwarten ist, dass sie sich selbst oder andere Sauen durch ihr Aufspringverhalten verletzen würden.

Wir fordern die Kommission eindringlich auf, darüber nachzudenken, die Rechtsvorschrift dahingehend zu ändern, dass eine Bestimmung hinsichtlich der Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen während eines Zeitraums, der bei Sauen nach dem Absetzen der Ferkel und bei Jungsauen nach der Einnistung in das Deckzentrum beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, mit einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt wird.

4. Freilauf in der Abferkelbucht

Im EFSA-Gutachten von 2007 zu Tiergesundheits- und Tierschutzaspekten unterschiedlicher Aufstallungs- und Haltungssysteme für ausgewachsene Zuchteber, trächtige und säugende Sauen und nicht abgesetzte Ferkel wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Haltung von Sauen in Abferkelbuchten deren Bewegungsfreiheit stark einschränkt, wodurch das Frustrationsrisiko steigt. Darüber hinaus erlaubt diese Haltungsform den Sauen beispielsweise nicht, einen Nestplatz auszuwählen, normales Nestbauverhalten zu zeigen oder den Nestbereich zum Verrichten der Ausscheidungen zu verlassen.

Das EFSA-Gutachten kommt auch zu der Schlussfolgerung, dass das Ausmaß des Ferkelwohls und der Ferkelsterblichkeit in den Betrieben ein bedeutendes Problem darstellt. Die Ferkelsterblichkeit wird als multifaktorielles Problem beschrieben. Allerdings wurde bei Haltungssystemen mit frei beweglichen Sauen von einer höheren Sterblichkeitsrate durch Erdrücken berichtet. Die EFSA empfiehlt, Abferkelsysteme mit freilaufenden Sauen nur anzuwenden, wenn die Ferkelsterblichkeit darin nicht höher ist als die mittlere Sterblichkeit bei Abferkelsystemen mit fixierten Sauen. Die EFSA weist darauf hin, dass bei einer Reihe von Themen weitere Forschung im Hinblick auf das Wohlergehen von Sauen und Ferkeln in Abferkelsystemen erforderlich ist.

Derzeit liegen noch nicht genügend Erkenntnisse vor, um eine Bestimmung über die Freilaufhaltung in der Abferkelbucht in das EU-Recht aufnehmen zu können, bei der sowohl dem Wohlergehen der Sau als auch dem der Ferkel Rechnung getragen wird. Die Freilaufhaltung in der Abferkelbucht sollte jedoch für die Zukunft angestrebt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind groß angelegte Studien erforderlich, in denen die Erfahrungen aus bestehenden Systemen mit freilaufenden Sauen gesammelt werden, aber auch der Anstoß gegeben wird zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowohl über wichtige Faktoren für das Wohlbefinden der abferkelnden und säugenden Sau, einschließlich der Möglichkeit des Nestbaus, als auch über Faktoren, die dem Ferkelwohl abträglich sind, insbesondere die Ferkelsterblichkeit. Dies sollte – in einem ersten Schritt – zu Leitlinien mit Handhabungshilfen für die Haltung von abferkelnden und säugenden Sauen in Freilaufsystemen führen.

Die Kommission wird bestärkt, derartige Studien zu initiieren und anschließend entsprechende Leitlinien auszuarbeiten.

Zusammenfassung der Empfehlungen

Unter den gängigen Bedingungen der intensiven Tierhaltung wird das **Schwänzekupieren** durchgeführt, um das Risiko des Schwanzbeißens zu reduzieren. Das Schwänzekupieren ist aus Tierschutzsicht jedoch nicht wünschenswert, da es wahrscheinlich mit Schmerzen verbunden ist, und auch wenn es die Häufigkeit des Schwanzbeißens reduziert, unterbindet es die Frustration der Schweine, die durch ungünstige Haltungsbedingungen hervorgerufen wird, nicht vollständig. Daher müssen hier Maßnahmen ergriffen werden, um das Problem des Schwanzbei-

ßens zu vermeiden und folglich **die Anzahl kupierter Schweine zu verringern**. Um dies zu erreichen, werden die nachfolgenden Empfehlungen ausgesprochen.

Die Rechtsvorschrift sollte so abgeändert werden, dass Folgendes Berücksichtigung findet:

- In die Rechtsvorschrift sollte das Verbot aufgenommen werden, kupierte Schweine zu halten, sofern die entsprechende Notwendigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Dies muss für alle Betriebe gelten, einschließlich derjenigen, die Absatzferkel und Mast-schweine / Zuchtläufer halten.
- Höhere Mindestanforderungen hinsichtlich des Platzangebots als derzeit in der Rechtsvorschrift vorgesehen, es sei denn, die Schweine können so gehalten werden, dass zur Vermeidung des Schwanzbeißens nicht auf das Kupieren der Schwänze zurückgegriffen werden muss.
- Schaffung von Anreizen zur Ausweitung des Einsatzes von Teilspaltenböden.
- Die Maße für die Spaltenweiten sollten in der Rechtsvorschrift so angepasst werden, dass der Einsatz von Stroh möglich ist.

Zu den folgenden Themen sollten Leitlinien verabschiedet werden:

- Bereitstellung von Beschäftigungsmaterial für Schweine – ein Entwurf wurde vorbereitet, sollte jedoch dringend verabschiedet werden.
- Risiken des Schwanzbeißens – ein Entwurf wurde vorbereitet, sollte jedoch durch Empfehlungen für Ferkel und ein Instrumentarium, in dem die praktischen Maßnahmen zusammengestellt sind, die im Falle des Auftretens von Schwanzbeißen ergriffen werden können, ergänzt werden. Die Handlungshilfe sollte dringend verabschiedet werden.

Bezüglich der **Notwendigkeit, auf die chirurgische Kastration zurückzugreifen**, falls die Kastration bis 2018 aufgrund mangelnder Marktakzeptanz nicht vollständig abgeschafft werden kann und bestimmte Erzeugungsarten die Kastration möglicherweise fortführen müssen, wird empfohlen,

- eine Rechtsbestimmung hinsichtlich des verpflichtenden Einsatzes von Betäubungsmitteln und länger wirkenden Schmerzmitteln als Bedingung für die chirurgische Kastration bis spätestens 2018 einzuführen.

Gruppenhaltungssysteme für alle trächtigen Sauen und Jungsauen sowie für Sauen und Jungsauen im Deckzentrum würden das Wohlbefinden dieser Tiere erheblich steigern. Die derzeitigen Rechtsvorschriften erlauben es, die Sauen während des Zeitraums vom Absetzen der Ferkel bis vier Wochen nach der Belegung in Kastenständen zu halten. Dies schränkt ihre Bewegungsfreiheit und ihre Möglichkeit zur sozialen Interaktion in einem Zeitraum, in dem sie hierzu stark motiviert sind, massiv ein. Folglich wird empfohlen,

- nach einer Übergangsfrist eine Bestimmung hinsichtlich der Gruppenhaltung von Sauen und Jungsauen während eines Zeitraums, der bei Sauen nach dem Absetzen der Ferkel

und bei Jungsauen nach der Einnistung in das Deckzentrum beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, einzuführen.

Freilauf in der Abferkelbucht würde das Wohlbefinden der Sauen steigern, da die Haltung von Sauen in Abferkelkästen deren Bewegungsfreiheit stark einschränkt und somit ihr Frustrationsrisiko erhöht. Auf der anderen Seite wurde bei Haltungssystemen mit frei beweglichen Sauen von einer höheren Ferkelsterblichkeit durch Erdrücken berichtet, was ein bedeutendes Problem darstellt. Dies zeigt auf, dass noch nicht genügend Erkenntnisse vorliegen, um zum jetzigen Zeitpunkt eine Bestimmung hinsichtlich der Freilaufhaltung in der Abferkelbucht in das EU-Recht aufnehmen zu können. Dies sollte jedoch für die Zukunft angestrebt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Kommission bestärkt, weitere Studien zu diesem Thema zu initiieren und anschließend entsprechende Leitlinien auszuarbeiten.